

Beantwortung der „Liste der offenen Fragen“ der IG Haidenaab-Göppmannsbühl

Petra Haubner aus Göppmannsbühl teilte auf der Bürgerversammlung 2024 mit, dass die Interessengemeinschaft Haidenaab-Göppmannsbühl (IG) den ursprünglichen Fragenkatalog mit gut 50 Fragen überarbeitet und reduziert hat. Man will ihn in den nächsten Tagen der Gemeinde zur Beantwortung übersenden.

Bei der Behandlung der Empfehlungen aus der Bürgerversammlung beauftragte der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf in der Sitzung am 20.01.2025 die Rathausverwaltung einstimmig, den Fragenkatalog der IG bis zum 28.02.2025 weitestgehend zu beantworten und der IG zu übermitteln.

Aktuell wird bei allen Vorhaben nur auf den Zubau weiterer EE-Anlagen im Gemeindebereich fokussiert, obwohl jetzt schon das 3-fache der benötigten Energiemenge (sogar Stand Energieatlas 2022) erzeugt wird. Bei der Infoveranstaltung hiess es, dass auch ein Speicher kommen soll. Wann, wo und mit welchem Konzept soll dieser Stromspeicher in der Gemeinde realisiert werden?

ANTWORT: Die Gemeinde Speichersdorf beschäftigt sich schon seit längerem mit der Speicherung überschüssiger Energie. Bereits 2022 wurde einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen, dass mit der Energiegenossenschaft NEW weitere Gespräche zur gemeinsamen Errichtung der notwendigen Netzinfrastruktur sowie eines Stromspeichers auf dem Gemeindegebiet zu führen sind. Die zuständigen Ministerien in Bayern sind bezüglich eines möglichen Modellprojekts einzubinden. Zwischenzeitlich untersucht das Institut für Energietechnik (IfE) aus Amberg im Rahmen eines Teil-Energienutzungsplans die Möglichkeit zur Speicherung von elektrisch erzeugter Energie in Wasserstoff. Die Gespräche wurden auf weitere mögliche Projektpartner ausgeweitet.

Im Rahmen des angedachten Agri-PV-Projekts in Haidenaab/Göppmannsbühl ist nach Auskunft der Projektentwickler ein Speicher mit 40 MWh geplant, was dem Gesamtbedarf von ganz Speichersdorf für drei Tage entspräche. Das Konzept sieht vor, den Speicher im Sommerhalbjahr mit Solarstrom aus der AgriPV Anlage zu laden, insbesondere wenn Abschaltung droht oder die Börsenstrompreise negativ sind, was in den meisten Fällen gleichzeitig der Fall ist. Im Winterhalbjahr soll er bei niedrigen Börsenstrompreisen (< 5 ct/kWh) geladen werden und bei hohem Bedarf Strom über eine Direktleitung oder übers Netz an die Verbraucher im Gemeindegebiet und darüber hinaus abgeben. Er wird voraussichtlich relativ nah an die Straße auf das Grundstück mit der Fl.-Nr. 611, Gemarkung Haidenaab gebaut werden, zusammen mit dem Trafo.

Was ist der konkrete und auch definitiv zusicherbare Nutzen der PV-Anlage - speziell auch der grossen Anlage, die sich nicht in den privilegierten Flächen befinden - aus Sicht der Gemeinde für die Bürgerinnen und Bürger? Bitte um eine Auflistung all der Punkte, die tatsächlich gesichert sind.

ANTWORT: Eine Agri-PV-Anlage verbindet eine landwirtschaftliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche mit der Energieerzeugung. So kann der Ertrag einer Fläche im Gemeindegebiet optimiert werden. Durch die nachgeführte Ost-West-Aufständierung wird der Strom bereits in den früheren Morgenstunden nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang möglichst breit geerntet.

Neben den bekannten positiven Aspekten der regenerativen Stromgewinnung auf die CO2-Reduktion und den Klimawandel, besteht der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Gemeindegebiet durch die Pachteinnahmen für den gemeindlichen Haushalt und damit für alle Bürgerinnen und Bürger sowie durch die gesetzlich verbindliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh (Kommunalbeteiligung) sowie 0,1 Cent/kWh Bürgerbeteiligung. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen bei dem geschätzten Stromertrag der geplanten Anlage auf 168.275 Euro im Jahr bzw. über 5 Millionen Euro bei einer Gesamlaufzeit von 30 Jahren (ein möglicher Gewerbesteuerertrag nicht einberechnet).

Für die Bürgerinnen und Bürger aus den Ortsteilen Haidenaab und Göppmannsbühl kommt hinzu, dass der Betreiber der Anlage einen Stromkostenzuschuss von 8 Cent pro verbrauchter Kilowattstunden Strom bis zu einem Wert von 3500 kWh/Haushalt und Jahr zugesagt hat. Pro Haushalt bedeutet dies einen Stromkostenzuschuss von bis zu 280 Euro im Jahr. Hinzu kommt der Nutzen durch eine Vor-Ort-Speicherung des Stroms und eine damit verbundene mögliche grundlastfähige Vor-Ort-Versorgung der Speichersdorfer Stromkunden (vgl. Frage 3).

Bis wann und mit welchen konkreten Konzepten plant die Gemeinde Speichersdorf die im Gemeindebereich erzeugten Energiemengen auch innerhalb des Gemeindebereichs zum Vorteil der Bürger ohne kostenintensiven, überregionalen Netzausbau nutzbar zu machen?

ANTWORT: Das erklärte Ziel der Gemeinde Speichersdorf ist es, die vor Ort erzeugte Energie durch eine Direktvermarktung kostengünstig an die eigenen Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder abzugeben. Dies ist die direkteste Form der Bürgerbeteiligung, da alle Bürgerinnen und Bürger Strom verbrauchen und gerade die Menschen mit wenig Einkommen besonders unter hohen Strompreisen leiden.

Photovoltaik-, Agri-Photovoltaik und Windkraftanlagen erzeugen kostengünstigen Strom im Bereich zwischen 5 bis 8 Cent/kWh. Diesen Preisvorteil vor Ort nutzbar zu machen ist Ziel des Gesamtkonzeptes, das neben der Erzeugung auch die Speicherung beinhaltet. Die Gemeinde Speichersdorf steht bereits mit mehreren namhaften Firmen (darunter BayernwerkRegio und größere Stadtwerke sowie Energieverbünde) im Austausch.

Die Konzession für das Stromverteilnetz auf Ortsnetzebene läuft im Jahr 2027 aus. Hier besteht eine gute Chance, zusammen mit Partnern ein attraktives und zukunftsorientiertes Gesamtkonstrukt für die Strombelieferung im Gemeindebereich Speichersdorf zu schnüren.

Die neuen Anwohner im Baugebiet in Haidenaab wurden nicht über das eventuell geplante Vorhaben (auch wenn die Realisierung noch nicht sicher war) vor dem Kauf in Kenntnis gesetzt. Eine solche Anlagen kann eine Wertminderung für die Grundstücke und Immobilien aller bedeuten, die direkt und auch indirekt betroffen sind - wie möchte die Gemeinde diesen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Verantwortung übernehmen?

ANTWORT: Trotz intensiver Recherche wurde kein Beleg für eine Wertminderung von Grundstücken durch eine benachbarte PV-Anlage gefunden. Sollten der IG belastbare Belege aus anderen Kommunen vorliegen, so wären diese nachzureichen. Die Kaufpreissammlung des Landkreises Bayreuth hat für die Grundstücke im Gemeindegebiet Speichersdorf trotz Zubau von PV-Freiflächenanlagen keine Wertminderung ergeben – im Gegenteil: die Flächen steigen im Preis.

Generell besteht für keinen Grundstückseigentümer in Bayern und Deutschland ein Recht auf unverbaute Aussicht. Betroffene Anwohnerinnen und Anwohner können im Zuge eines Bauleitplanverfahrens Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen. Dies ist bei einem Zubau nach der Privilegierung von PV-Anlagen entlang von mehrgleisigen Bahnlinien leider ebenso wenig möglich, wie die Schaffung von Abstandsflächen zwischen PV-Anlagen und der Wohnbebauung. Letzteres kann nur durch ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden, wie es im Zuge des Bauleitplanverfahrens Agri-PV Solarpark Haidenaab der Fall ist. Hier wurde ein Kompromiss mit dem Grundstücksbesitzer und dem Projektierer gefunden. Die Abstandsfläche zum Wohnaugebiet beträgt 140 Meter. Aus dem Neubaugebiet „Am Mühlgraben“ wurde bislang nur von einer Familie Bedenken geäußert. Auf Nachfrage gaben andere Grundstücksbesitzer an, keine Probleme mit der geplanten Anlage zu haben. Auch fand nach dem getroffenen Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat ein Notartermin zu einem Grundstücksverkauf im betroffenen Baugebiet statt. Bei diesem wurde explizit auf den getroffenen Aufstellungsbeschluss hingewiesen. Der Verkauf kam zu Stande.

Wie stellt sich die Gemeinde ein Zukunftskonzept mit einer lebendigen und lebenswerten Gemeinde Speichersdorf vor, wenn Grossteile der Flächen um die Gemeinde Speichersdorf und die dazugehörigen umliegenden Dörfer mit PV-Anlagen und Windkraft verbaut sind? Aktuell haben wir zwar noch Zuwachs, aber aktuell stehen die Anlagen ja auch noch nicht und viele Bürgerinnen und Bürger wissen nicht, was alles geplant ist oder kommen soll. Da ein solcher Wohnort mittelfristig und langfristig dann vermutlich nicht mehr so attraktiv für junge Familien und naturverbundene Menschen sein wird?

ANTWORT: Die Vermutungen aus der Fragestellung sind so nicht belegbar. Sollten der IG belastbare Belege aus anderen Kommunen vorliegen, so wären diese nachzureichen. Im Gemeindegebiet stehen bereits seit vielen Jahren Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen. Dem Zuwachs an Bürgerinnen und Bürgern hat dies keinen Abbruch getan.

Auch im zurückliegenden Jahr ist die Gemeinde wieder gewachsen, trotz oder (ggf. auch wegen?) der geführten Diskussion um den weiteren Zubau von Erneuerbaren Energien in unserer Gemeinde. In den Gesprächen, die in der Gemeindeverwaltung mit Bauwerbern und zugezogenen Menschen geführt werden, wird neben der vorhandenen Infrastruktur oft gerade das Engagement der Gemeinde für den

Klimaschutz und den Ausbau Erneuerbarer Energien als Kriterium genannt, in unsere Gemeinde zu ziehen.

Gerade um unsere Gemeinde lebendig und auch für kommende Generationen lebenswert zu halten, müssen wir an den Klimaschutz und den kommunalen Haushalt denken. Wichtige Einrichtungen, wie ein günstiges Mittagessen in unserer Werner-Porsch-Schule, die Musikschule, das Naturerlebnisbad Immenreuth, die Sportarena (ausgenommen Schulbetrieb) und die Förderung unserer aktiven und ehrenamtlich geführten Vereine sowie der Feuerwehrvereine und vieles andere sind Freiwillige Leistungen, die aufgrund sich verschlechternder Finanzlagen in Bund, Land und vor allem Landkreis auf Dauer nur mit Mehreinnahmen im Gemeindehaushalt finanziert werden können. Hinzu kommen nach dem Abschmelzen von Rücklagen von den Trägern angekündigte Defizitübernahmen aus den Kitas, die – sollte die Gemeinde diese nicht aus dem kommunalen Haushalt bestreiten können – durch erhöhte Elternbeiträge finanziert werden müssen.

Um eine familienfreundliche und liebenswerte Gemeinde zu bleiben, sind Mehreinnahmen - wie sie durch Erneuerbare Energien erzielt werden können - notwendig. Rechtsaufsichtlich könnte der Gemeinde andernfalls entweder die Streichung Freiwilliger Leistungen oder die Anhebung der Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) vorgeschrieben werden.

Wenn wir diese und andere Flächen im gesamten Gemeindegebiet mit Windkraft und PV-Anlagen „belegen“, was ist dann mit neuen Baugebieten für Zuzug in den kommenden Jahrzehnten? Wo soll das dann entstehen, wenn Menschen in die Gemeinde kommen wollen?

ANTWORT: Im aktuell in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Speichersdorf sind ausreichend mögliche Baulandflächen, auch in den Ortsteilen, ausgewiesen. Die Ausweisung von attraktiven Baugebieten für bauwillige Menschen wird durch den Ausbau Erneuerbarer Energien nicht tangiert. Es wird auch weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flächen für Wohnbebauung, Erholung und Natur sowie Erzeugung Erneuerbarer Energien geben.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2022) besagt unter anderem, dass sich Erweiterungen von Bestandsanlagen auf „Abrundungen und Ergänzungen“ konzentrieren sollen. Bei einer Erweiterung wie z.B. in Haidenaab (Richtung Kötzersdorf) geplant von ca. 4 MW auf dann ca. 27 MW (soweit uns bekannt) handelt es sich sicherlich nicht mehr um eine „Abrundung oder Ergänzung einer Bestandanlage“ im Sinne des Kriterienkatalogs. Weshalb wird sich nicht an diesen eigentlich eindeutigen Kriterienkatalog bei Entscheidungen im Gemeinderat gehalten? Wurde dieser außer Kraft gesetzt?

ANTWORT: Die Planungshoheit im Gemeindegebiet obliegt der gemeindlichen Selbstverwaltung und damit dem Gemeinderat. Trotz intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik PV-Freiflächenanlagen und Privilegierung entlang der Bahntrassen, unter anderem auch auf einer Klausurtagung des Gemeinderates, wurden keine neuen Festlegungen unter Einbeziehung der veränderten Rechtslage getroffen.

Der Kriterienkatalog im Jahr 2022 wurde noch ohne die Betrachtung hinsichtlich der Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit einer möglichen Doppelnutzung von Landwirtschaft und Energieerzeugung erstellt. Eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs durch den Gemeinderat sollte auf Grundlage der Ergebnisse des Bürgerentscheids, der Kommunalen Wärmeplanung, des Teil-Energienutzungsplans Wasserstoff sowie des zukünftigen Energiekonzept der neuen Bundesregierung erfolgen.

Wie genau ist der Kriterienkatalog auslegbar? Bezieht er sich ausschliesslich auf Anlagen vor dem 17.10. 2022? Oder müssen wir damit rechnen, dass er sich auch auf danach gebaute Anlagen beziehen kann - so dass auch an die jetzt neu geplanten Anlagen nach dem Bau "Abrundungen und Ergänzungen" möglich sind? Also: Ist ausgeschlossen, dass nach dem Bau an diese Anlagen weiter angebaut wird und sie vergrössert werden?

ANTWORT: Die Planungshoheit liegt wie oben beschrieben beim Gemeinderat. Der Gemeinderat hat bislang sorgsam und nach entsprechender Abwägung Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren in Sachen PV-Freiflächenanlagen getätigt und auch schon Anlagen abgelehnt. Die weiteren Entscheidungen stehen in Abhängigkeit der Ergebnisse des Bürgerentscheids (vgl. auch Antwort auf Frage 7).

Die neue Solaranlage in Haidenaab mit Direktanschluss im Umspannwerk in Speichersdorf ist wahrscheinlich Grundvoraussetzung für die Direktnutzung dieser Energie für die geplante Elektrolyseanlage. Was ist der Vorteil für die Bürger der Gemeinde bei einer evtl. Realisierung des Elektrolyseurs (Heizen, Rücksverstromung, Verkehr)? In welchem Zeitrahmen? Welches Geschäftsmodell? Welche Vorteile und welche Nachteile entstehen für die Bürger von Speichersdorf?

ANTWORT: Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat im Juli 2024 den Förderantrag für einen Teil-Energienutzungsplan Wasserstoff auf den Weg gebracht. Nach Zusendung des Förderbescheids wurde im November 2024 das Institut für Energietechnik (IfE) aus Amberg damit beauftragt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfE arbeiten derzeit daran und stimmen sich auch mit den umliegenden HyExpert- und HyStarter-Regionen ab, um die Gemeinde Speichersdorf in ein tragfähiges Gesamtkonzept einzubinden. Welche Energiemengen aus welchen Erneuerbaren-Energien-Anlagen für die Erzeugung grünen Wasserstoffs herangezogen werden, ist ebenfalls Gegenstand der Analyse. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden diese im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Damit nimmt die Gemeinde Speichersdorf auch auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle ein.

Die Gemeinde profitiert vor allem von Pachteinnahmen, der Beteiligung an den Anlagen über z.B. die Bürgersolar GmbH, die eventuelle Möglichkeit auf eine Gewerbesteuer. Da eine Gewerbesteuer erst zu erwarten ist, wenn die Abschreibungen durch sind: Wie hoch ist der tatsächlich zu erwartenden Gewinn für die Gemeinde?

ANTWORT: In der Aufzählung der Fragestellung wurde die gesetzlich zugesicherte Kommunal- und Bürgerbeteiligung vergessen. Diese beträgt in Bayern 0,2 Cent/kWh Kommunalbeteiligung zzgl. 0,1 Cent/kWh Bürgerbeteiligung. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger samt Pachteinnahmen bei dem geschätzten Stromertrag der geplanten Anlage auf 168.275 Euro im Jahr bzw. auf über 5 Millionen Euro bei einer Gesamlaufzeit von 30 Jahren (ein möglicher Gewerbesteuerertrag nicht einberechnet). Der tatsächlich zu erwartende Gewinn dürfte jedoch unter Einbeziehung der Gewerbesteuer entsprechend höher ausfallen. Dies ergeben die Erfahrungswerte aus den bereits bestehenden Anlagen.

Weitere Frage: bei einem Vertragsschluss: kann die Gemeinde vertraglich sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlage bei Nichtnutzung - auch falls die Anlage weiterverkauft wird- garantiert ist? Irgendwelche Fonds sind schnell versprochen. Aber welche Garantie gibt es, dass nicht in 30 Jahren ein Ersatzteillager stehenbleibt wie in Wirbenz.

ANTWORT: Welches „Ersatzteillager in Wirbenz“ ist gemeint? Sollten damit die Windkraftanlagen aus den 1990er Jahren gemeint sein, so besteht hier eine gesetzliche Rückbauverpflichtung gem. §18 BlmSchG. Zudem wurde in einem privatrechtlichen Vertrag, der der Gemeinde vorliegt, eine Rückbaubürgschaft vereinbart. Seit dem Jahr 2013 muss bei Windkraftanlagen eine Rückbaubürgschaft gegenüber der Genehmigungsbehörde, in diesem Falle dem Landratsamt Bayreuth, hinterlegt werden. Sollte die PV-Anlage an der B22 (Baujahr 2008) gemeint sein, so wurde diese unlängst mit neueren, leistungsstärkeren Modulen belegt. Diese Anlage läuft und trägt zum Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde bei.

Ja, im Zuge eines Bauleitplanverfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie es bislang bei allen PV-Freiflächenanlagen der Fall war, ist zwingend ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Dieser enthält einen Passus zu einer Rückbaubürgschaft, die von einer deutschen Bank gegenüber der Gemeinde werthaltig abgesichert sein muss. Dadurch ist ein Rückbau auch in 30 Jahren sichergestellt.

Durch den möglichen Wegfall eines Bauleitplanverfahrens entfällt die Möglichkeit des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrages. Durch das privilegierte Baurecht und die nun durch die Bayerische Bauordnung ermöglichte Verfahrensfreiheit besteht die Gefahr, dass keine Rückbauverpflichtung mehr über die Gemeinde abgesichert und/oder geregelt wird.

Es wurde von einer 5 Meter hohen Begrünung gesprochen. Handelt es sich um eine Mischkultur, so dass in den laublosen Monaten auch ein Sichtschutz vorhanden ist? Wer ist für die Bewirtschaftung der Begrünung zuständig?

ANTWORT: Die Begrünung muss im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zwingend zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Es ist beabsichtigt, diese als Mischkultur auszuführen. Für die Bewirtschaftung der Begrünung wird die Projektgesellschaft einen lokalen Dienstleister beauftragen.

Durch den möglichen Wegfall eines Bauleitplanverfahrens entfällt die Möglichkeit einer vorgeschriebenen und abgestimmten Begrünung. Es besteht durch die Privilegierung und die nun durch

die Bayerische Bauordnung ermöglichte Verfahrensfreiheit die Gefahr, dass überhaupt keine Eingrünung vorgenommen wird.

Die Anlage an der Bahn befindet sich in einem Wasserschutzgebiet und laut Bayern-Atlas darüberhinaus noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Laut LfU Merkblatt 1 2/9 muss zum Brunnen 100m Abstand mit derartigen Anlagen gehalten werden. Das ist so noch nicht berücksichtigt in den Planungen. Wieso nicht?

ANTWORT: Das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) behandelt die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) in Trinkwasserschutzgebieten. Es gibt jedoch keine spezifische Angabe eines pauschalen Mindestabstands von 100 Metern zu Tiefbrunnen. Vielmehr betont das Merkblatt, dass die Standortwahl und die spezifischen Schutzanforderungen individuell im Einzelfall geprüft werden müssen und es hinsichtlich der engeren Schutzzone besondere Anforderung gibt.

Das Merkblatt stammt aus dem Jahr 2013. Seither wurden bei den Behörden weitere Erfahrungen im Umgang mit PV-Anlagen im Wasserschutzgebiet gesammelt, so dass es darauf ankommen wird, was das Wasserwirtschaftsamt dazu sagt. In anderen Anlagen hat Buß Solar durch die Materialwahl der Rammpfosten (kein verzinkter Stahl) in räumlicher Nähe zu Trinkwasserbrunnen sichergestellt, dass die Anforderungen des Trinkwasserschutzes eingehalten werden. Durch den möglichen Wegfall eines Bauleitplanverfahrens entfällt die dort vorgeschriebene Behördenbeteiligung.

Aus beschädigten Modulen können Blei und krebserregendes Cadmium austreten und versickern. Wie kann auf so großen Flächen über 30 Jahre Laufzeit garantiert werden, dass Beschädigungen (durch Brand, Hagel, etc.) nicht auftreten und wir unsere wertvolle Trinkwasserquelle verlieren oder die Bürgerinnen und Bürger das dann vergiftete Wasser eventuell zu sich nehmen, bevor Beschädigungen überhaupt auffallen?

ANTWORT: Blei gibt es nur in sehr alten Modulen (> 20 Jahre), die noch bleihaltige Lote enthalten. Die hier verwendeten modernen Module haben als elektrisches Hauptverbindungsmaterial zwischen den Silizium-Zellen Silber und nutzen für die elektrischen Anschlüsse bleifreie Lote.

Cadmium wird nur in Dünnschichtmodulen der US-Firma First Solar verwendet. Die hier verwendeten Module bestehen im Wesentlichen aus Silizium, das aus Quarzsand hergestellt wird und inert ist (Eigenschaften ähnlich einer Keramik). Es sind keinerlei Ausdünstungen oder auslaufende Giftstoffe zu befürchten.

Wie wird über die gesamte Laufdauer der Anlage sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung auf das Trinkwasser erfolgt?

ANTWORT: Durch eine wesentlich sanftere Bewirtschaftung – kein Mais, sondern z.B. Ackergras und Luzerne – wird die Ausbringung von Dünger auf den Flächen deutlich reduziert. Die Anlage wird

zu etwa 50% im Wasserschutzgebiet liegen und durch die reduzierte Düngung und minimierte Verwendung von Spritzmitteln positiv zur Sicherung der Wasserqualität beitragen. Dies wird vom Betreiber der Anlage in Zusammenarbeit mit den Landwirten gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt für die gesamte Laufzeit der Anlage sichergestellt.

Hitze- und Dürreperioden nehmen zu und die Temperaturen rund um solche Anlagen sind nachweislich erhöht. Dadurch verdunstet noch mehr Wasser. Zudem muss eine chemiefreie Reinigung erfolgen, da sonst die Mittel ins Erdreich versickern. Wer kontrolliert das? In welchen Abständen?

ANTWORT: Die Temperaturen über den Modulen können durch die Rückstrahlung tatsächlich erhöht sein, ähnlich den Temperaturen über Dachziegeln im Sommer. Im Halbschatten unter den Modulen – die sich ja mit der Sonne im Tagesverlauf drehen, weswegen es immer Halbschatten gibt – sind die Luft- und vor allem die Bodentemperaturen deutlich reduziert (im schattigen Haus ist es auch nie so heiß wie in der prallen Sonne).

Dadurch entsteht innerhalb der Anlage zwischen Boden und Modul – ab dem Boden etwa 3 m hoch – ein milderes und ausgeglichenes Mikroklima, das die Verdunstung in heißen Sommern bis zu 35% reduziert. Im Übrigen halten die Module auch Hagel und Starkregen von den Feldfrüchten ab. Bei starken Winden stellen sie sich waagrecht, um möglichst wenig Angriffsfläche zu bieten.

Die Reinigung von Modulen muss grundsätzlich mit reinem Wasser und ohne jegliche Chemie erfolgen, da Chemie die Dichtungen der Module zwischen Glasscheibe und Aluminiumrahmen angreifen würde.

Wie lange gibt es die Technologie schon, die wir jetzt flächendeckend ausbauen wollen in der Gemeinde und gibt es langfristige Studien zu den Vor- und Nachteilen? Denn wie soll ohne das sichergestellt werden, dass sie keine tiefergehenden Nachteile haben werden - wenn die Technik noch gar nicht ausgereift und ausgiebig getestet wurde. Sprich: Gibt es langfristige Studien oder Projekte von Agri-PV über den Zeitraum 30 Jahre und mehr, die sicherstellen, dass die Anlagen wirklich halten, was aktuell versprochen wird?

ANTWORT: Einachsige Trackingsysteme wurden von dem US Unternehmen Array bereits 1989 entwickelt und einige Zeit später in Agri-Photovoltaik-Anlagen eingesetzt, um landwirtschaftliche Flächen sowohl für den Anbau von Nutzpflanzen als auch für die Stromerzeugung effizient zu nutzen. Weltweit gibt es zahlreiche Agri-PV-Projekte mit einachsigen Trackern, insbesondere in Ländern wie China, Japan und Frankreich.

Die Vorteile von Agri-PV-Anlagen mit einachsigen Trackern liegen in einem erhöhten Stromertrag, dem Schutz der angebauten Pflanzen sowie einer effiziente Flächennutzung. Herausforderungen sind dabei die höheren Investitionskosten gegenüber konventionellen PV-Freiflächenanlagen, die komplexeren Genehmigungs- und Zulassungsverfahren und gewissen Einschränkungen beim Pflanzenanbau (z.B. kein Maisanbau möglich). Insgesamt bieten Agri-PV-Anlagen mit einachsigen Trackern nach mehrjährigen Erfahrungen vielversprechende Möglichkeiten, erneuerbare Energieproduktion und Landwirtschaft zu kombinieren.

Ein Blick in andere Länder zeigt, dass die Kombination von landwirtschaftlicher Produktion und Energieproduktion an Fahrt aufnimmt. In Italien dürfen seit Mai 2024 auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich Agri-Photovoltaik (Agri-PV)-Anlagen installiert werden.

Die italienische Regierung hat ein Dekret erlassen, das den Bau großer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf produktiven Agrarflächen untersagt, um die landwirtschaftliche Produktion zu schützen und die "Verödung" agrarischer Flächen zu verhindern. Seit 2013 fördert Japan die Agri-Photovoltaik und hat klare Richtlinien etabliert. Landwirte dürfen Solaranlagen auf ihren Feldern installieren, müssen jedoch mindestens 80 % der ursprünglichen landwirtschaftlichen Produktion aufrechterhalten.

In den USA nutzen 94 % der neu installierten Photovoltaik-Großanlagen im Jahr 2022 einachsige Trackingsysteme. Führende Anbieter wie Nexttracker, Array Technologies und GameChange Solar dominieren den Markt. Das EU-Nachbarland Frankreich hat seit 2017 spezielle Ausschreibungen für Agri-PV-Projekte eingeführt, um die gleichzeitige Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Solarenergie zu fördern.

In Deutschland ist die Agri-PV seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 förderfähig. Agri-PV-Anlagen gelten als "besondere Solaranlagen" und können auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden.

Führende Hersteller von einachsigen Trackersystemen sind Ideematec und Schletter aus Deutschland, Nexttracker, Array und Game Change Solar aus den USA sowie Trina Solar aus China.

Die in Haidenaab geplanten Anlagen sollen von Schletter in Kirchdorf bei Erding oder Ideematec in Wallerfing bei Passau geliefert werden. Beide haben einen Kundendienst. Die Hersteller-Garantie kann bis zu 15 Jahre betragen, die Lebensdauer ist auf mindestens 30 Jahre ausgelegt.

Zur Frage des „flächendeckenden Ausbaus“ einige Zahlen:

- Von den 50 ha Projektfläche (nach Abzug von 3 ha Abstandsfläche) werden 85% = 42,5 ha weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
- 13% = 6,5 ha der ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche werden Blühstreifen.
- Nur 2% = 1 ha werden für die Aufständerung der Modultische und für die Trafos verwendet.

Weitere Frage: wieso wird die seit Jahren ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebiets so weit nach hinten geschoben? Die Renovierung des Tiefbrunnens ist davon ja unabhängig. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Verzögerung bewusst hergestellt wird, bis das PV Projekt realisiert ist. Denn mit der Erweiterung der Schutzzone gehen weitere Restriktionen oder gar das Aus für das Projekt einher.

ANTWORT: Das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets startete bereits im Jahr 2011. In den Jahren 2012 und 2013 fanden mehrere Informationsveranstaltungen statt. Während der Anhörung zur Neufestsetzung kamen von den betroffenen Landwirte Einwendungen. Insbesondere wurde die ehemalige Hausmülldeponie als mögliche Gefahrenquelle für die Trinkwassergewinnung gesehen. Die aufwendige Erkundung der ehemaligen Hausmülldeponie war nach Einsicht der Akten zu

diesem Vorgang über Jahre hinweg nicht möglich, weil der Grundstückseigentümer dies nicht zugelassen hat.

Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben auch deshalb einem Antrag auf Verlängerung der Trinkwasserentnahme befristet zugestimmt. Die Ergebnisse der Altlasten-Erkundung wurden der Gemeinde Ende 2019 übermittelt.

Nach der Corona-Pandemie wurden die Gespräche von Seiten der Gemeinde mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof, dem Landratsamt Bayreuth sowie den beauftragten Fachbüros wieder aufgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes aufgrund der langen Dauer nicht fortgesetzt werden kann, sondern aus formellen Gründen wieder von vorne starten muss.

Zudem wurde von Seiten der Behördenvertreter mitgeteilt, dass der sanierungswürdige Zustand des Tiefbrunnens I zu erneuten Einwendungen führen könnte. Um dies zu verhindern wurde der Gemeinde angeraten, die Brunnensanierung vor der erneuten Verfahrenseinleitung des Verfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets vorzunehmen.

Es besteht also, anders als in der Fragestellung fälschlicherweise suggeriert (woher kommt die Aussage?), sehr wohl ein Zusammenhang zwischen der Sanierung des Tiefbrunnens I und dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes. Die notwendigen Finanzierungsmittel für die Sanierung des Tiefbrunnens sind Bestandteil des Gemeindehaushalts 2025.

Mit der Umsetzung der Maßnahme soll, die Zustimmung durch den Gemeinderat vorausgesetzt, in diesem Jahr begonnen werden. In den Planungen ist die Fertigstellung der Brunnensanierung im Frühjahr 2026 vorgesehen. Dann kann das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes erneut gestartet werden. Die Fachbehörden gehen davon aus, dass das Verfahren nach drei Jahren (wäre bei diesem Zeitplan im Jahr 2029) abgeschlossen werden könnte.

Die behauptete Unterstellung, dass das PV Projekt mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes im Zusammenhang steht, muss klar widersprochen werden. Nachdem sich das Trinkwasser-Einzugsgebiet in Richtung Norden erstreckt (vgl. einschlägige Karte im Bayernatlas), ist auch kein Zusammenhang mit dem PV-Projekt gegeben.

Wir haben nicht nur die Frage, wie das Gesamt-Energiekonzept für die Gemeinde Speichersdorf aussieht? Sondern sehen auch, dass es ein gestalterisches Konzept geben muss, damit die Gemeinde Speichersdorf mit den umliegenden Ortschaften auch liebenswert bleibt und nicht zu einem für die Bürgerinnen und Bürger unattraktiven und nur noch auf Effizienz getrimmten Wohnort verkommt. Dazu gehört auch die Lebensqualität mit Aspekten wie Erholungswert, intakte Natur und eine attraktive Optik. Gib es ein solches gestalterisches Konzept und wo kann man es einsehen? Falls es keines gibt: Welche Pläne hat die Gemeinde dahingehend und wie soll unsere Gemeinde optisch in 10-15 Jahren aussehen?



ANTWORT: Konzepte zur Entwicklung des Gemeindegebietes gibt es mehrere. Das maßstäblich größte Konzept bildet der Flächennutzungsplan. Dieser wurde vom Gemeinderat im Juli 2024 in die erste Auslegungsrounde mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geschickt. Die erste Auslegung ist zwischenzeitlich erfolgt. Derzeit arbeitet das beauftragte Planungsbüro die eingegangenen Stellungnahmen ein.

Zudem hat der Gemeinderat im vergangenen Jahr als eine von nur zehn Kommunen in Bayern (von 2031 kreisangehörigen Gemeinden) die Aufstellung eines Biodiversitätskonzepts für die Gemeinde Speichersdorf beschlossen. Leider wurde der Antrag auf Förderung durch die Regierung von Oberfranken zurückgestellt, da die Bayerische Staatsregierung die Mittel nach der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie (LNPR) heruntergefahren hat. Der Förderantrag und das Projekt pausieren daher aktuell. Kleinräumiger sind Konzepte wie das integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für Speichersdorf und Kirchenlaibach sowie Dorferneuerungsmaßnahmen.

Ein gestalterisches Konzept für eine Flächengemeinde ist so nicht bekannt und auch nicht üblich. Die Interessengemeinschaft wird gebeten entsprechende Beispiele von anderen bayerischen Kommunen unserer Größenordnung zu übermitteln, um diese Best-Practice-Beispiele zu kontaktieren.

Das Gebiet muss umzäunt sein. Dadurch kann der dort herrschende Wildwechsel nicht mehr stattfinden. Wurde das Tierwohl in den Überlegungen berücksichtigt? Die Fauna wird durch eine Wegnahme des natürlichen Lebensraums auf 50 Hektar nicht unweentlich negativ beeinflusst. Wie soll der Wildwechsel bei den Zäunen der neuen Anlagen berücksichtigt werden?

ANTWORT: Die Zäune müssen nach den Vorgaben des Landratsamtes grundsätzlich etwa 20 cm über dem Boden enden, um kleine Tiere durchzulassen. Große Tiere müssen um die Anlagen herumwandern, wobei dies in erster Linie ihrem Schutz dient, da sie sich in der Anlage verletzen oder stromführende Kabel anknabbern könnten.

Für kleine Tiere besteht beim Wildwechsel keine Gefahr, da die Module bis maximal 50 cm an den Boden herankommen. Kleintiere und Säuger finden im Übrigen in den AgriPV-Anlagen ein wesentlich umfangreicheres Nahrungsangebot, als in der intensiven Landwirtschaft. Die durchgängigen knapp 2 m breiten Blühstreifen unter jeder Modulreihe (immerhin 13% der Projektfläche) bieten sowohl Kleintieren als auch Insekten eine reichliche Auswahl.



Studien zeigen, dass die Natur bzw. Aufenthalte in der Natur das Risiko an Herz-Kreislauf- und Krebserkrankungen deutlich mindert und nachweislich das Stresslevel reduziert. Haidenaab ist ein Naherholungsgebiet, das durch seine Natur gekennzeichnet ist. Wird diese natürliche Umgebung durch künstliche, industrielle Platten zugebaut, kann das direkte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben.

Wurde und wird dieser "Soft Faktor" mit einbezogen und wiegen die Pachteinnahmen diesen Gesundheitsfaktor für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wieder auf?

ANTWORT: Negative Auswirkungen beim Spazierengehen entlang von PV-Freiflächenanlagen auf die Gesundheit sind der Gemeinde Speichersdorf nicht bekannt. Bewegung an der frischen Luft ist sicherlich gut für Körper und Seele.

Es ist zu beobachten, dass viele Menschen beim Spazierengehen den Weg entlang der Bahnlinie Richtung Roslas und in Verlängerung der Danziger Straße einschlagen und bewusst entlang der Hecke der bestehenden PV-Anlage laufen. Auch hier sind der Gemeinde keine negativen Auswirkungen bekannt. Die Interessengemeinschaft wird gebeten, entsprechend belastbare Studien zu übermitteln.